

Die Termine des Frühlieferzeitraumes und die Höhe der Preiszuschläge sind zwischen den Vertragspartnern eigenverantwortlich festzulegen. Nach dem 10. Oktober entfällt die Zahlung von Preiszuschlägen.

— Preiszu- und -abschläge für die Unter- bzw. Überschreitung des vereinbarten Schmutzbesatzes in Höhe bis zu 20,— M t Schmutz. Der zugrunde zu liegende Schmutzbesatz ist zwischen den Vertragspartnern eigenverantwortlich zu vereinbaren.

§ 4

Frachtstellung für Zuckerrüben

Der Erzeugerpreis gemäß § 2 versteht sich ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Verarbeitungsbetriebes) verladen. Werden die Zuckerrüben für den Weitertransport an den Verarbeitungsbetrieb zwischengelagert, so sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes über die vereinbarten Zwischenlagerungsplätze einschließlich der dort entstehenden Beladekosten bis zum Verarbeitungsbetrieb von diesem zu tragen.

§ 5

Verkauf von Kübenschnitzeln

(1) Ein Anspruch auf kostenlose Rücklieferung von Rübenschnitzeln für abgelieferte Zuckerrüben besteht nicht.

(2) Für die im Rahmen der Verträge zur Erfüllung der Planaufgaben der Verarbeitungsbetriebe aufgekauften Zuckerrüben wird den Produzenten von Zuckerrüben ein Vorkaufsrecht zum Bezug von Rübenschnitzeln

bis zu 44 % Naßschnitzel
zum Preise von 16,50 M t
(auf der Basis von 12% Trockensubstanz)

oder bis zu 4,4 % Trockenschnitzel
zum Preise von 230,— M t

oder bis zu 4,0 % Steffenschnitzel
zum Preise von 270,— M t

oder bis zu 3,85 % vollwertige
Rübenschnitzel, trocken
(Zuckerschnitzel)
für Sorte I zum Preise von 310,— M t
und für Sorte II von 290,— M t

oder bis zu 15,4 % vollwertige
Rübenschnitzel, naß
(Frischschnitzel)
zum Preise von 105,— M t

eingräumt. Die Lieferung von Rübenschnitzeln ist nach Menge und Sortiment vertraglich zu vereinbaren. Hierbei sind die Möglichkeiten des Verarbeitungsbetriebes über die Lieferung verschiedener Arten von Rübenschnitzeln zu berücksichtigen. Für außerhalb des

Vorkaufsrechts an Landwirtschaftsbetriebe oder andere Betriebe verkaufte Naßschnitzel, Trockenschnitzel und Steffenschnitzel gelten ebenfalls diese genannten Preise. Für vollwertige Rübenschnitzel, trocken (Zuckerschnitzel) und naß (Frischschnitzel), die außerhalb des Vorkaufsrechts verkauft werden, werden den Landwirtschaftsbetrieben kostendeckende Preise berechnet.

§ 6

Dienstleistungen

Zur besseren Versorgung der Landwirtschaft mit Futtermitteln und vollständigen Auslastung aller Verarbeitungskapazitäten schließen die Verarbeitungsbetriebe mit Landwirtschaftsbetrieben Verträge über die Verarbeitung von Zuckerrüben zu vollwertigen Rübenschnitzeln, trocken (Zuckerschnitzel) oder naß (Frischschnitzel), ab. Werden von diesen Landwirtschaftsbetrieben die anfallenden Rübenschnitzel zurückgenommen, so sind ihnen dafür Verarbeitungskosten

in Höhe von 20,— M/t verarbeiteter Zuckerrüben für
die Lohn Trocknung

und von 13,40 M t verarbeiteter Zuckerrüben für
die Lohn schnitzelung

zu berechnen.

§ 7

Preisabschläge für Rübenschnitzel

Für Rübenschnitzel aller Art, die die festgelegten Qualitätsmerkmale nicht erreichen, sind Preisabschläge vorzunehmen, die gesondert geregelt werden.

§ 8

Frachtstellung für Rübenschnitzel

Beim Verkauf von Rübenschnitzeln durch die Verarbeitungsbetriebe (Zuckerfabriken u. a.) an Landwirtschaftsbetriebe und andere Betriebe verstehen sich die Preise ab Verarbeitungsbetrieb, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, lose verladen.

§ 9

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab Ernte 1969 zu erfüllen sind.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Preisanordnung Nr. 1003/1 vom 24. Oktober 1963
— Erzeugerpreise für Zuckerrüben — (GBl. II S. 715)